

Aktenzeichen: 3 AZR 68/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 10. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1979 § 5; HGB § 161 ff.

Leitsätze:

1. Der Ausschluß der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen in § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG gilt nur für Streitigkeiten mit juristischen Personen oder Personengesamtheiten, deren Vertreter die Organvertreter sind.
2. Deshalb ist für einen Streit des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH aus seinem Anstellungsvertrag mit der GmbH u. Co. KG § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht anzuwenden. Es ist dann zu prüfen, ob der Geschäftsführer unabhängiger Dienstnehmer, Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person der GmbH u. Co. KG war.



3 AZR 68/79

16 Sa 680/78 Düsseldorf

Verkündet am
10. Juli 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Schnabel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Dezember 1978 - 16 Sa 680/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt in der Rechtsform der GmbH u. Co. KG einen Lebensmitteleinzelhandel. Der Kläger ist Gesellschafter und war Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der Beklagten. Den Anstellungsvertrag über seine Funktion als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH hatte er am 31. Oktober 1974 mit der Beklagten abgeschlossen. Ihm oblag die Führung des Lebensmittelmarktes.

Am 18. November 1975 trat die R -Handelsgesellschaft K mbH der Beklagten als Kommanditistin bei. Nach dem dabei geänderten Gesellschaftsvertrag war die Beklagte verpflichtet, ihre Waren von der R zu beziehen und ihre Bilanzen der R vorzulegen. Das Gesellschaftskapital wurde auf 375.000,-- DM erhöht, wovon die R 150.000,-- DM übernahm. Mieterin der Räumlichkeiten für den SB-Laden der Beklagten war die R , die sie an die Beklagte weitervermietete.

Die Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten endete am 13. Juni 1978. An diesem Tag wurde sein Anstellungsvertrag von der Beklagten fristlos gekündigt und er auch als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH abberufen.

Mit seiner Klage hat sich der Kläger gegen die Beendigung seines Anstellungsverhältnisses durch die fristlose Kündigung gewandt und rückständige Vergütungsansprüche geltend gemacht. Er hat die Ansicht vertreten, daß die Arbeitsgerichte für den Rechtsstreit zuständig seien. Die R -Handelsgesellschaft K mbH habe die Beklagte monopolisiert und so die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH zu ihren Arbeitnehmern gemacht.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Geschäftsführervertrag zwischen den Parteien vom 31. Oktober 1974 durch die fristlose Kündigung vom 13. Juni 1978 nicht aufgehoben, die fristlose Kündigung sozial ungerechtfertigt ist;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 39.266,61 DM brutto nebst 4 % Zinsen von 2.266,71 DM seit dem 30. Juni 1978, 4 % Zinsen von 4.000,-- DM seit dem 31. Juli 1978 und 4 % Zinsen von 33.000,-- DM seit dem 23. August 1978 zu zahlen.



- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts gerügt und eine Beherrschung der Beklagten durch die R bestritten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage wegen fehlender Zuständigkeit abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers aus demselben Grunde zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

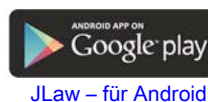
1. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist nicht schon durch § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG ausgeschlossen. Der Kläger war als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH lediglich Organvertreter der GmbH, nicht aber Organvertreter der Beklagten. § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG schließt die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nur für Streitigkeiten mit solchen juristischen Personen oder Personengesamtheiten aus, deren Vertreter die Organvertreter sind (vgl. RAG ARS 16,528 [530] mit Anm. von Volkmar; RAG in Rechtsprechung in Arbeitssachen 1932, 193, mit Anm. von Volkmar [S. 194, 195 zu I]; Dersch in Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., 1955, § 5 Rdn. 106). Vorliegend geht es aber nicht um einen Streit zwischen dem Kläger und der von ihm vertretenen Komplementär-GmbH, sondern zwischen ihm und der Beklagten, deren Organvertreter die Komplementär-GmbH und nicht der Kläger ist.
2. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Recht geprüft, ob der Kläger Arbeitnehmer oder freier Dienstnehmer der beklagten Kommanditgesellschaft war. Es hat eine Arbeitnehmereigenschaft des Klägers verneint und die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte abgelehnt. Das Landesarbeitsgericht hat es jedoch unterlassen, außerdem zu prüfen, ob der Kläger nicht zumindest arbeitnehmerähnliche Person war und die Arbeitsgerichte deshalb nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG für den Rechtsstreit zuständig sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Möglichkeit, daß der Kläger zumindest wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig und deshalb eine arbeitnehmerähnliche Person war, liegt nahe. Der Kläger war praktisch ein Angestellter der R -Handels-GmbH. Er, die Komplementär-GmbH und die Beklagte selbst waren von der R -Handelsgesellschaft K GmbH weitgehend abhängig. Die Beklagte mußte die Waren von der R beziehen, der Kläger, die Komplementär-GmbH und die Beklagte mußten dem Beauftragten der R -Handelsgesellschaft jederzeit das Betreten der Geschäftsräume und den Einblick in die Geschäftsbücher gestatten. Außerdem mußte der Kläger der R u.a. eine halbjährliche Zwischenbilanz und den Jahresabschluß zur Prüfung vorlegen. Wegen der Räumlichkeiten des Lebensmittelmarktes war die Beklagte von der R deshalb abhängig, weil sie ihr Untermieter war.

Das alles kennzeichnet eine Gesamtsituation mit dem Inhalt, daß die R -Handelsgesellschaft mbH die Beklagte und durch deren juristische Konstruktion hindurch auch den Kläger wie einen Arbeitnehmer beherrschte und der Kläger nach wirtschaftlicher Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit eine arbeitnehmerähnliche Person war.

Da das Landesarbeitsgericht nicht geprüft hat, ob der Kläger arbeitnehmerähnliche Person war, ist es möglich, daß es bei der Frage der Zuständigkeit einem Irrtum unterlegen ist. Schon aus diesem Grunde mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter Schaub ist
durch Urlaub an der
Unterschrift verhindert

Dr. Stumpf

Pape

Schnabel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)